

### III. Staatsgerichtshof als Grundrechtsadressat

Das Gebot der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des entscheidenden Gerichts gilt wie für alle übrigen Arten gerichtlicher Verfahren auch für die staats- und verfassungsgerichtlichen Verfahren.<sup>186</sup> Der Staatsgerichtshof bildet einen Teil der dritten Gewalt, der Judikative im Staat, und die Rechtsprechung gehört zum Kreis der Grundrechtsadressaten, die bei der Ausübung von staatlicher Hoheitsgewalt an die Grundrechte gebunden sind.<sup>187</sup> Diese Bindung der rechtssprechenden Gewalt an das Grundrecht auf den ordentlichen Richter war in der Vergangenheit nicht selbstverständlich.<sup>188</sup> Heute kann aber mit Blick auf die Spruchpraxis des Staatsgerichtshofes davon ausgegangen werden, dass sich der Schutzbereich des Art. 33 Abs. 1 LV auch auf Massnahmen der judikativen Gewalt selbst bezieht.<sup>189</sup> Diese Ansicht wird auch einfachgesetzlich im Staatsgerichtshofgesetz gestützt. Art. 6 StGHG garantiert die Unabhängigkeit der Richter und die Art. 10 und 11 StGHG legen die Voraussetzungen fest, die einen Richter vom konkreten verfassungsgerichtlichen Verfahren, entweder auf Grund eines gesetzlich normierten Ausschlussgrundes (ex lege) oder auf Grund eines begründeten Ablehnungs- oder Befangenheitsantrags einer Verfahrenspartei oder einer Richterperson selbst ausschliessen. Sie konkretisieren mit anderen Worten den

---

186 Vgl. für Deutschland Knöpfle, Besetzung der Richterbank, S. 143.

187 Siehe schon vorne S. 258 f.; vgl. zu den Grundrechtsadressaten allgemein Höfling, Grundrechtsordnung, S. 68 ff., zur Grundrechtsbindung der Judikative S. 74 f. und ders., Bestand und Bedeutung der Grundrechte, S. 116 ff.; vgl. auch Batliner, Aktuelle Fragen, S. 68, der vermerkt, dass die Rechtsprechung selbst streng an die Vorgaben der Verfassung gebunden ist. Zur Grundrechtsbindung der Gerichte in Österreich vgl. Öhlinger, Verfassungsrecht, S. 308, Rz. 740.

188 Höfling, Grundrechtsordnung, S. 233 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts.

189 Vgl. StGH 1977/6, Entscheidung vom 24. Oktober 1977, LES 1981, S. 45 (47) und StGH 1984/11, Urteil vom 25. April 1985, LES 3/1986, S. 63 (66 f.); aus der jüngeren Rechtsprechung siehe etwa StGH 2002/38, Entscheidung vom 18. November 2002, nicht veröffentlicht, S. 11; StGH 2002/56, Entscheidung vom 18. November 2002, LES 3/2005, S. 149 (152); StGH 2002/64, Entscheidung vom 17. Februar 2003, nicht veröffentlicht, S. 25; StGH 2002/69, Entscheidung vom 30. Juni 2003, LES 4/2005, S. 206 (219); StGH 2002/85, Entscheidung vom 14. April 2003, LES 4/2005, S. 261 (266); StGH 2003/57, Entscheidung vom 17. November 2003, nicht veröffentlicht, S. 11.